

RS OGH 2006/12/19 4Ob171/06k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2006

Norm

ZPO §41 D3

ZPO §41 F1

ZPO §50

Rechtssatz

Unterliegt der Kläger im Provisorialverfahren, obsiegt er jedoch im Hauptverfahren, so sind ihm nur die ausschließlich auf das Provisorialverfahren entfallenen Kosten nicht zu ersetzen. Die Kosten für die Klage wären ja auch angefallen, wenn diese nicht mit einem Sicherungsantrag verbunden gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 171/06k
Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 171/06k
Veröff: SZ 2006/188

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121633

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at